



Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen

Gestützt auf Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 20. März 2013 (Stand 30. Juni 2022)

Art. 1

Diese Weisungen konkretisieren die Mindestvoraussetzungen für die Beitragsberechtigung.

Gegenstand

Art. 2

¹ Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen, wobei eine Person als Ansprechperson für das Amt für Volksschule und Sport (Amt) zu bezeichnen ist.

Schulleitungsmodelle und Anstellung

² Das Mindestbeschäftigungspensum von 20 Stellenprozenten muss von mindestens einer beitragsberechtigten Schulleitungsperson eingehalten werden.

³ Die Anstellungsbedingungen von Personen, die gleichzeitig Schulleitungsaufgaben wahrnehmen und Unterricht erteilen, sind zu trennen.

Art. 3

Die Aufgaben und Pflichten der Schulleitung sind in einem Pflichtenheft festzuhalten, das von der Schulleitungsperson sowie einem Mitglied des Schulrates zu unterzeichnen ist.

Pflichtenheft

Art. 4

Der Schulleitung obliegt im Auftrag der Schulträgerschaft die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

Pflichten und Kompetenzen der Schulleitung
a) Grundsatz

Art. 5

Die operative Führung in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik umfassen insbesondere:

b) Pädagogik

- a) die Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- b) die Betreuung kommunaler Schulentwicklungsprojekte;
- c) Unterrichtsbesuche;
- d) die Förderung der pädagogischen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen;
- e) die Mitverantwortung für Schullaufbahnentscheide;
- f) die Koordination in den Bereichen Integration und pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 6

Die operative Führung im Bereich Personal umfasst insbesondere:

- a) die Führung der Lehr- und Fachpersonen, des Hauswart- und des weiteren Schulpersonals;
- b) die Personalplanung und Organisation von Stellvertretungen;
- c) die Überprüfung der Erfüllung des Berufsauftrags der Lehr- und Fachpersonen;
- d) die Verantwortlichkeit für die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche;
- e) die Planung und Koordination der Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen;
- f) die Antragstellung für die Wahl bzw. Entlassung von Lehr- und Fachpersonen;
- g) die Einführung und Betreuung neuer Lehr- und Fachpersonen.

c) Personal

Art. 7

Die operative Führung in den Bereichen Organisation und Administration umfasst insbesondere:

d) Organisation und Administration

- a) den Vollzug und die Überwachung der rechtlichen Bestimmungen sowie die Schulorganisation (Jahresplanung und Schulprogramm, Stunden- und Pensenpläne, Klassenzuteilungen, Raumorganisation);
- b) die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt;
- c) das Krisenmanagement.

Art. 8

Die operative Führung im Bereich Finanzen umfasst insbesondere:

e) Finanzen

- a) die Planung und Kontrolle des Budgets im Rahmen der kantonalen und kommunalen Bestimmungen;
- b) die Ausgabenkompetenz in dem von der Schulträgerschaft definierten Rahmen.

Art. 9

- 1 ... *
- 2 ... *
- 3 ... *
- 4 ... *

Art. 10

¹ Das Amt kann obligatorische Veranstaltungen durchführen insbesondere zur Information und Erläuterung von Konzepten und Projekten des Kantons.

Schnittstellen zu kantonalen Instanzen

² Das Amt unterstützt die Schulleitungen in pädagogischen und organisatorischen Fragen.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV Nr. 221 vom 20.03.2013	20.03.2013	Ersterlass	
AVS / DV Nr. 608/2016 vom 15.04.2016	15.04.2016	Art. 9 Abs. 3 und 4	eingefügt
AVS / DV Nr. 1229/2022 vom 30.06.2022	01.08.2022	Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 4	aufgehoben